

## **AG München, Beschluss vom 19.09.1986, Az.: 443 Gs 181/86**

Die allgemeine Beschlagnahme des von der Firma Bavaria-Film-Bildprogramm GmbH vertriebenen Videofilmes „Lebendig gefressen“ sowie des dazugehörigen Werbematerials wird angeordnet.

Die Durchsuchung der Geschäftsräume der Firma Bavaria-Film-Bildprogramm GmbH nach Geschäftsunterlagen über die Herstellung und Verbreitung des genannten Filmes sowie dem Masterband und die Beschlagnahme dieser Gegenstände als Beweismittel wird angeordnet.

Gründe:

I.

Die Firma Bavaria-Film-Bildprogramm GmbH editiert und vertreibt den Videofilm „Lebendig gefressen“ im gesamten Bundesgebiet.

II.

Der Inhalt dieser Schrift verstößt gegen § 131 Abs. 1 StGB.

1. Der Videofilm „Lebendig gefressen“ hat im wesentlichen den Inhalt, der in der Entscheidung der Bundesprüfstelle 1296 (V) vom 22.04.1982 auf Seite 2 geschildert ist.

2. Der Videofilm „Lebendig gefressen“ steht gemäß § 11 Abs. 3 StGB einer Schrift i. S. des § 131 StGB gleich. Der Film enthält eine Vielzahl brutaler und grausamer Folterungs- und Tötungsszenen. Durch die dargestellten Gewalt- und Tötungshandlungen versucht der Film seine Anziehungskraft auf den Betrachter zu gewinnen. Der Film „Lebendig gefressen“ lebt ausschließlich von brutalen, grausamen und geschmacklosen Szenen. Die Darstellung exzessiver Gewalt und Grausamkeit wird zum Selbstzweck erhoben. Der Videofilm „Lebendig gefressen“ schildert grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art, die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt. Damit ist der Tatbestand des § 131 StGB erfüllt.

Vorgenannte Tatbestandsmerkmale werden insbesondere durch nachfolgende Sequenzen des Filmes erfüllt, wobei diese nicht als abschließende Aufzählung, sondern lediglich zur Verdeutlichung des insgesamt grausamen Inhalts zu verstehen sind:

- Nach ca. 6 Minuten wird gezeigt, wie einer Person bei einer religiösen Feier die Haut im Rücken zusammengezogen wird und die Person am Fleischerhaken aufgehängt wird.

- Nach ca. 29 Minuten folgt eine Sequenz, in der gezeigt wird, wie ein Kannibale Teile einer Frau isst, die er zuvor umgebracht hat.

- Nach 54 Minuten folgt eine Sequenz, in der gezeigt wird, wie die Kannibalen einen der ihren quälen und töten.
- in einer weiteren Sequenz nach ca. 74 Minuten wird gezeigt, wie ein Kannibale einem anderen ein Ohr abschneidet und dieses aufisst. Über mehrere Minuten hinweg wird sodann dargestellt, wie die beiden Frauen bei lebendigem Leibe aufgefressen werden. Es wird gezeigt, wie der nackten Frau die linke Brust mit einem Messer abgeschnitten wird, der anderen der Unterschenkel abgetrennt und ihr Bauch mittels einer Lanze aufgeschlitzt wird, während andere Kannibalen die abgetrennten Körperteile auffressen.

3. Die gesamte Rahmenhandlung des Filmes „Lebendig gefressen“ dient ausschließlich dazu, grausamste Gewalttätigkeiten darzustellen.

Anhaltspunkte für überwiegende schutzwürdige künstlerische Darstellungen haben sich nicht ergeben.

Auf den Kunstvorbehalt des Artikels 5 Abs. III GG braucht daher nicht eingegangen zu werden.

Nach alledem stellt der Film „Lebendig gefressen“ weder eine Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte dar (§ 131 Abs. II StGB), noch zielt er auf das kritische Bewusstsein des Betrachters ab. Er liefert auch keinen Denkanstoß hinsichtlich der Problematik der Ursachen von grausamer Gewalt, sondern er versteht sich, wie bereits ausgeführt, als Horrorfilm, der von brutalen und geschmacklosen Szenefolgen lebt.

### III.

Die Verbreitung des Filmes ist daher gemäß § 131 Abs. I Nr. 1 StGB strafbar. Die allgemeine Beschlagnahme der Schrift ist gerechtfertigt und veranlasst gemäß §§ 111b, 111c, 111m StPO. Mildere Maßnahmen im Sinne von § 111n Abs. I StPO sind nicht erkennbar.

Der Film enthält auf seiner ganzen Länge beanstandenswerte Handlungen. Ausscheidbare Teile der Schrift i. S. des § 111m Abs. II StPO können daher nicht hergestellt werden. Im Hinblick auf § 111b StPO ist festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 74d StGB uneingeschränkt gegeben sind.

### IV.

Die Durchsuchung der Geschäftsräume der Firma Bavaria-Film-Bildprogramm GmbH nach Beweismitteln und die Beschlagnahme derselben ist nach §§ 94, 98, 102, 103 und 105 StPO angezeigt, da die Geschäftsunterlagen der Firma darüber Aufschluss geben können, in welchem Umfang der verfahrensgegenständliche Videofilm hergestellt und verbreitet worden ist.

Die Beschlagnahme des Masterbandes ist erforderlich, um die Herstellung weiterer Kopien zu verhindern.